



- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - WR WOHNBAUFLÄCHEN
 - WA REINES WOHNGEBIET
 - WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- SONDERBAUFLÄCHEN
- SOL SONDERGEBIET LÄDEN
- 1, II und mehr MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- ZAHL DER VOLLGESCHÖSSE
- RH BAUWEISE
 - 9 REIHENHÄUSER
 - 9 GESCHLOSSENE BAUWEISE
- STELLPLATZ MIT EINFÄHRTEN
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- OFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLATZ
- +20.2 STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNULL
- OBERIRDISCHE BAHNANLAGEN
- SO SCHIENENOBERRANTE
- VORHANDENE BAUTEN

Geändert durch den Bebauungsplan SÜLLDORF 9 vom 12.11.87 (GVBl. S. 203.)

Geändert durch den Bebauungsplan SÜLLDORF 7 / Isertal 19 vom 9.10.85 (GVBl. S. 282.)

Gesetz
über den Bebauungsplan Sülldorf 1/Blankene 5
Vom 9. Oktober 1968

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
(1) Der Bebauungsplan Sülldorf 1/Blankene 5 für das Plangebiet Blümenweg - Brauseweg - Tenack - Sülldorfer Landstraße - Bahndamm - Hanselberg - Silldorfer - Silldorfer des Flurstücks 2168 der Gemarkung Döhlenbuden - Silldorfer Dreyer Weg - Siebenbüden - Silldorfer Heideweg (Bezirk Altona, Ortssteile 223 und 225) wird festgestellt.

(2) Das materielle Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenloser Einsicht für jedermann niedergestellt.

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

- Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Werkzeugschächte sind im Wohnungsbau nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und im Sondergebiet Läden oberhalb der Türe unzulässig.
- Im Wohngebiet offene Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
- Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte zulässig. Ausschussteile können, Schank- und Speisebuffets sowie nach ständige Handverhältnisse zugelassen werden.
- Die als private Grünflächen festgesetzten Teile der Baugrundstücke sind von Werken freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Felle- und Gehwege. Die Grünflächen dürfen im Wohngebiet geschlossener Bauweise nicht durch Einfriedigungen getrennt werden. Bei Einfriedigung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein Kinderspielplatz auf dem Baugrundstück oder in der Nähe anzulegen; die Anlage ist in der Regel 50 qm erforderlich. Müllbehälter müssen so untergebracht sein, daß sie vom den öffentlichen Wegen nicht sichtbar sind. Im Wohngebiet Läden ist die Höhe der Müllbehälter für alle an dem Wohnweg gelegenen Grundstücke nicht mehr als 1,50 m von den Fahrgassen entfernt unterzubringen.
- Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1959 (Reichsgesetzblatt I Seite 210) im Wohngebiet geschlossener Bauweise für die Reihenhäuser und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie angeordnet sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdfläche genutzt werden. Ein- und zweigeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benutzte Bohrung und die Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Die nicht durchgeführten Grundstücke sind als Garagen unter Erdfläche anzulegen, wenn Wohnfläche und Garagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
- Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften über die Baugrenzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 28. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 425) mit Ausnahme der §§ 3 Absatz 3 und 4 Absatz 3 Nummer 2, 3 bis 6 sowie die Baugrenzenverordnung für die Teile des Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1956 (Sammlung des bezirksamtlichen Landesrates 2102-1), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Angesfertigt Hamburg, den 9. Oktober 1968.
Der Senat

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
SÜLLDORF 1/ BLANKENESE 5

BEZIRK ALTONA ORTSTEILE 223 + 225

HAMBURG, DEN 27.7.64
LANDESPLANUNGAMT

—gez. MÖRGENSTERN—
Baudirektor

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bestätigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
Landesplanungamt
Hamburg, den 16. Okt. 1968

Festgestellt durch Verordnungsamt Gesetz vom 9. Okt. 1968 (GVBl. S. 282.)
In Kraft getreten am 14. Okt. 1968

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungamt
Hamburg 36, Steinbüdenstraße 1
Tel. 24 10 98

Archiv

76-20084

Gesetz über den Bebauungsplan Billstedt 10

Vom 9. Oktober 1964

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Billstedt 10 für das Plangebiet Letternkamp — Möllner Landstraße — Steinbeker Marktstraße — Südgrenze des Flurstücks 1058 der Gemarkung Kirchsteinbek — Brockhausweg — Druckerstraße — Westgrenze des Flurstücks 1286 der Gemarkung Kirchsteinbek (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und in den anderen Baugebieten oberhalb der Traufe unzulässig.
2. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte, im Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.
3. Die als private Grünflächen festgesetzten Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Die Grünflächen dürfen im Wohngebiet geschlossener Bauweise nicht durch Einfriedigungen getrennt werden. Bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein Kinderspielplatz auf dem Baugrundstück oder in der Nähe anzulegen; je Wohnung sind in der Regel 5,0 qm erforderlich. Müllgefäße müssen so untergebracht sein, daß sie von öffentlichen Wegen nicht sichtbar sind.
4. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
5. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme der §§ 3 Absatz 3 und 4 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 9. Oktober 1964.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Sülldorf 1/Blankenese 5

Vom 9. Oktober 1964

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Sülldorf 1/Blankenese 5 für das Plangebiet Blütenweg — Bramweg — Forsteck — Sülldorfer Landstraße — Bahnanlagen — Hasenhöhe — Strohedder — Südgrenze des Flurstücks 3168 der Gemarkung Dockenhuden — Kapitän-Dreyer-Weg — Siebenbuchen — Sülldorfer Heideweg (Bezirk Altona, Ortsteile 223 und 225) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und im Sondergebiet Läden oberhalb der Traufe unzulässig.
2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
3. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.
4. Die als private Grünflächen festgesetzten Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Die Grünflächen dürfen im Wohngebiet geschlossener Bauweise nicht durch Einfriedigungen getrennt werden. Bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein Kinderspielplatz auf dem Baugrundstück oder in der Nähe anzulegen; je Wohnung sind in der Regel 5,0 qm erforderlich. Müllgefäße müssen so untergebracht sein, daß sie von den öffentlichen Wegen nicht sichtbar sind. Ist ein Wohnweg länger als 50,0 m, so sind die Müllgefäße für alle an dem Wohnweg belegenen Grundstücke nicht mehr als 15,0 m von den Fahrwegen entfernt unterzubringen.
5. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, für die Reihenhäuser und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme der §§ 3 Absatz 3 und 4 Absatz 3 Nummern 2, 4 bis 6 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 9. Oktober 1964.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Nienstedten 6

Vom 9. Oktober 1964

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Nienstedten 6 für das Plangebiet Eichendorffstraße — Rupertstraße — Westgrenze des Flurstücks 933 der Gemarkung Nienstedten — Elbchaussee (Bezirk Altona, Ortsteil 221) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten, soweit sie nicht als Höchstgrenze bezeichnet ist. Bei zweigeschossigen Gebäuden dürfen die Dächer höchstens 35 Grad geneigt sein. Werbeanlagen sind unzulässig.
2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
3. Bei den Baugrundstücken an der Elbchaussee darf die Frontlänge der Wohngebäude 20,0 m und 40 vom Hundert der Frontlänge des Baugrundstücks nicht überschreiten. Es sind Bauwiche von mindestens 5,0 m einzuhalten. Garagen und Einstellplätze für Kraftfahrzeuge in Vorgärten und Bauwichen sind unzulässig. Kellergaragen sind an der Elbchaussee nur zulässig, soweit zwischen der
4. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Müllgefäße müssen so untergebracht sein, daß sie von öffentlichen Wegen nicht sichtbar sind.
5. Die Stellfläche für Kraftfahrzeuge dient zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) für die Reihenhäuser. Auf dieser Fläche sind eingeschossige Garagen zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden.
6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n). Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Altona-Südwest, Otten- sen, Othmarschen, Klein Flottbek, Nienstedten, Dockenhuden, Blankenese und Rissen vom 18. Dezember 1962 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 203).

Ausgefertigt Hamburg, den 9. Oktober 1964.

Der Senat